

## Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Auszahlung der nachbenannten Armenbezüge bei der städtischen Hauptkasse zu Folge Magistratsbeschlusses vom 12. Juli 1878 3. 162290 vom August 1878 angefangen folgende Tage eines jeden Monates bestimmt wurden:

Für die Grofarmenhaus- und Johannesspitalsfondspfründen . . .	der 14.
Für die Waisen- und gestifteten Pfründen . . . . .	}
Für die Werner'sche Stiftung . . . . .	
Für das Gießmann'sche Legat . . . . .	
Für die Radezky- und Landwehrfondsstiftung . . . . .	
Für die Bürgerladpfründen und interimistischen Armenpfründen . .	der 18.
Für die Pfründen der Armen und Waisen des I. Ge- meinde-Bezirktes (innere Stadt) . . . . .	der 20.
Für die Armenbezüge der nicht im Armenbezirke Wiens wohnhaften Partheien mit den Betheilungsnum- mern 1 bis inclusive 1000 . . . . .	der 22.
Für die Armenbezüge der nicht im Armenbezirke Wiens wohnhaften Partheien mit den Betheilungsnummern von 1001 angefangen . . . . .	der 24.
Für die Kostgelder mit den Betheilungsnummern 1—600 . . . .	der 26.
Für die Kostgelder mit den Betheilungsnummern von 601 angefangen . . . . .	der 28.

Partheien, welche im Genusse mehrerer, entweder verschiedener oder gleicher Bezüge stehen, erhalten ihre sämtlichen Bezüge an jenem Tage ausbezahlt, welcher für die Auszahlung des zuerst zu hebenden Bezuges festgesetzt ist.

Wenn der Auszahlungstag eines der vorgenannten Bezüge auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, so wird die Auszahlung dieses Bezuges erst an dem, diejem Sonn- oder Feiertage folgenden Werktage erfolgen.

Wien, am 12. Juli 1878.

E-365732



DS-2020-7526